



Information zur Anzeige/Erlaubnis gem. §§ 53/54 KrWG und AbfAEV

Gewerbsmäßige und nebenberufliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen ihre Tätigkeit vor Beginn anzeigen bzw. sich genehmigen lassen (§§ 53, 54 KrWG). Für Unternehmen mit Hauptsitz in Brandenburg oder Berlin ist die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH die zuständige Behörde.

1. Anzeigen nach § 53 KrWG?

Wer muss seine Tätigkeit anzeigen?

Unternehmen bzw. Unternehmer, deren Hauptzweck darin besteht, **Abfälle** zu sammeln, zu transportieren, zu handeln oder zu vermitteln, sind anzeigepflichtig. Das Gleiche gilt, wenn diese Tätigkeiten einen unverzichtbaren oder zumindest wesentlichen Teil des Leistungsangebots darstellen (siehe 3.1).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

- Ihre Tätigkeit **nicht anzeigen** brauchen Unternehmen, die
- » nicht gewerbsmäßig (also nur als Nebenleistung) und nicht gewöhnlich/nicht regelmäßig Abfälle transportieren (siehe 3.2); davon kann man ausgehen, wenn die beförderte Abfallmenge pro Kalenderjahr 20 Tonnen bei nicht gefährlichem Abfall oder 2 Tonnen bei gefährlichem Abfall nicht übersteigt,
 - » eine gültige Genehmigung/Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG haben,
 - » als Hersteller oder Vertreiber aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG nicht gefährliche Abfälle zurücknehmen oder
 - » Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) sind.

Notwendige Angaben

- » Angaben zum Unternehmen, den handelnden Personen (Betriebsinhaber usw.) und den im Unternehmen für Abfälle verantwortlichen Personen,
- » Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug als PDF (max. 5 MB),
- » falls zutreffend, das EfB-Zertifikat oder die EMAS-Registrierung als PDF-Datei (max. 5 MB),
- » Bankdaten für das Lastschriftverfahren.

2. Erlaubnis nach § 54 KrWG

Wer muss eine Erlaubnis beantragen?

Unternehmen bzw. Unternehmer, deren Hauptzweck darin besteht, **gefährliche Abfälle** zu sammeln, zu transportieren, zu handeln oder zu vermitteln, benötigen eine Erlaubnis.

Das Gleiche gilt, wenn diese Tätigkeiten einen unverzichtbaren oder zumindest wesentlichen Teil des Leistungsangebots darstellen (siehe 3.1).

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Keine Erlaubnis benötigen Unternehmen bzw. Unternehmer, die

- » nur als Nebenleistung ihrer eigentlichen wirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeit gefährliche Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln (siehe 3.2),
- » im Rahmen einer gesetzlichen oder freiwilligen Rücknahme bzw. im Rahmen der Altfahrzeug-Verordnung tätig sind,
- » ein gültiges EfB-Zertifikat oder eine EMAS-Registrierung besitzen,
- » gefährliche Abfälle mittels Seeschiffen sammeln und befördern,
- » als Paket-, Express- und Kurierdienste tätig sind oder
- » Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) sind.

Achtung:

Für von der Erlaubnispflicht befreite Unternehmen gilt die Anzeigepflicht!

Bei Fragen zum Thema Anzeige und Erlaubnis für den Umgang mit Abfällen wenden Sie sich bitte an Frau Kabelitz, Tel: (0331) 2793-65 oder Frau Schmidt, Tel: (0331) 2793-62. Sie erreichen uns auch per Mail an tg-mg@sbb-mbh.de.

Nutzen Sie für Ihre Anzeige in den Ländern Brandenburg und Berlin das Anzeigenportal der SBB

<https://aev.sbb-mbh.de>

3. Erläuterungen und Beispiele

3.1 Gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Damit sind vor allem Unternehmen gemeint, deren **zentrale Tätigkeit** das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ist.

Beispiele:

- » Ein Unternehmen sammelt und befördert ausschließlich Abfälle, die von Dritten erzeugt wurden.
- » Ein Unternehmen handelt ausschließlich mit Abfällen, indem es die Abfälle von einem Abfallbesitzer über-

nimmt und an eine oder mehrere Entsorgungsanlagen abgibt.

- » Ein Unternehmen vermittelt ausschließlich abfallwirtschaftliche Dienstleistungen (insb. Verträge zu Transport und Entsorgung der Abfälle).

Als gewerbsmäßig gelten aber auch solche Unternehmen, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber einen wichtigen Teil ausmacht und das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ein unverzichtbarer oder zumindest **wesentlicher Bestandteil** der angebotenen Leistungen ist:

Beispiele:

- » Ein Entrümpelungsunternehmen befördert neben Abfällen auch Nichtabfälle.
- » Ein Schrottsammler sammelt neben Abfällen auch noch gebrauchstaugliche Gegenstände ein.
- » Ein Tankreinigungs- oder Kanalreinigungsunternehmen bietet neben der Reinigungsleistung auch den Abtransport der durch den Reinigungsvorgang entstehenden Abfälle standardmäßig an.
- » Gewerbsmäßig erfolgt der Transport von Abfällen durch Straßen- oder Tiefbauunternehmen, wenn deren Haupttätigkeit auch und gerade der Transport von Bauabfällen ist. Dies gilt z. B. für Unternehmen, die eigene Aufbereitungsanlagen für Bauschutt oder teerhaltigen Straßenaufbruch betreiben und dort regelmäßig selbst solche Abfälle aus ihren Baumaßnahmen anliefern.
- » Auch bei Abbruchunternehmen gehört die Abfuhr und Entsorgung der Abfälle typischerweise zum

Unternehmenszweck. Hier liegt deshalb eine gewerbsmäßige Tätigkeit vor.

3.2 Nebenberufliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen („im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“)

Der Unterschied zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt bei diesen Unternehmen darin, dass das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen nicht der eigentliche Unternehmenszweck ist, sondern eine **andere Dienstleistung lediglich ergänzt**.

Beispiel:

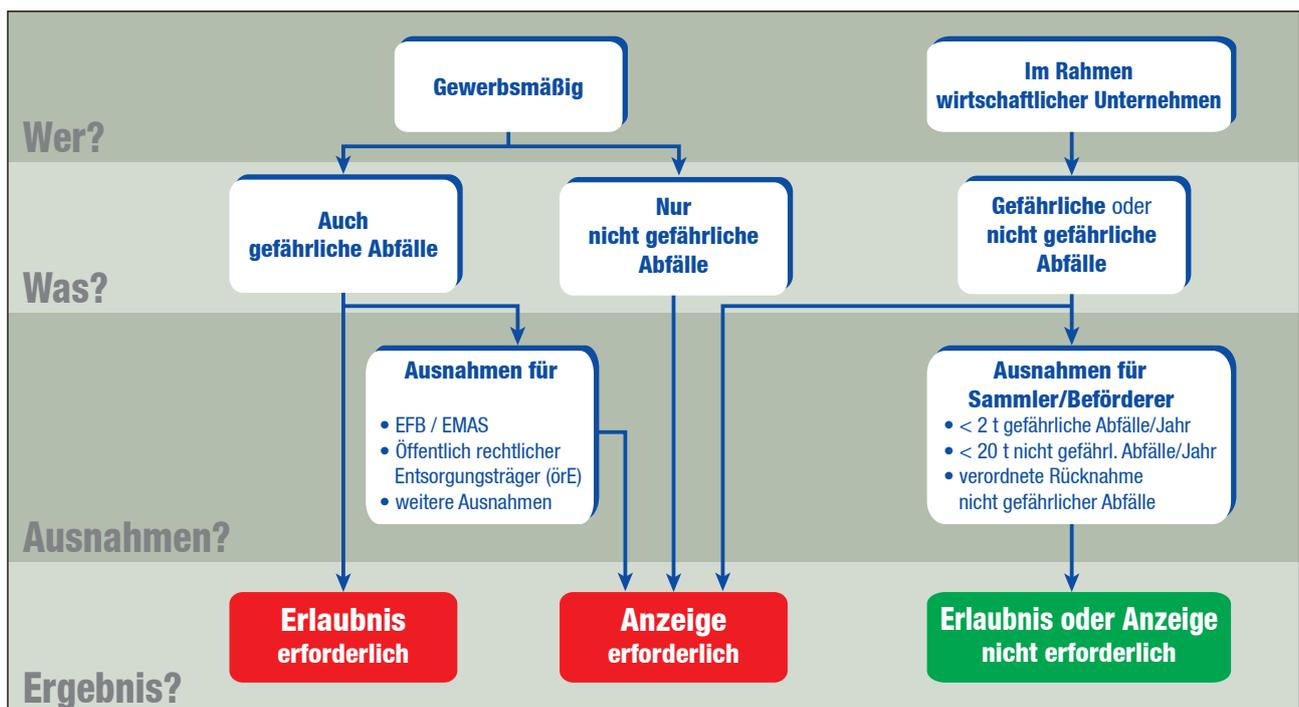
- » Ein Fliesenleger, Monteur oder Dachdecker nimmt eigene, bei der Tätigkeit beim Kunden angefallene Abfälle von dort mit und bringt sie zu seinem Betriebshof oder einer Entsorgungsanlage.

Bei Unternehmen, deren **Hauptzweck in der Beförderung von Gütern liegt**, geht man zwar von einer gewerblichen Tätigkeit aus, aber nicht zwingend von einer gewerbsmäßigen Abfallbeförderung.

Beispiele:

- » Ein Möbelspediteur nimmt Verpackungen oder beschädigte Möbelstücke mit zurück zum Einrichtungshaus.
- » Eine Spedition, die den Lebensmitteleinzelhandel beliefert, nimmt gebrauchte Getränkeeinwegverpackungen, die im Rahmen der Pfandpflicht eingesammelt wurden, zur Vermeidung von Leerfahrten mit zurück.

Weitere Informationen, Formulare u. Rechtstexte finden Sie unter <https://sbb-mbh.de>.



Entscheidungsweg: Anzeige oder Erlaubnis erforderlich?